

V. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten.

For naturel.

Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

88. Urtheil vom 4. Dezember 1880 in Sachen Bollag.

A. Durch Urtheil vom 14. April 1880 erkannte das Bezirksgericht von Surzach:

1. Es habe sich Isidor Bollag von Oberendingen der Prellerei zum Nachtheil von J. M. Teufel, Schuster in Tuttlingen, und Johann Huber, Halbtuchfabrikanten daselbst, schuldig gemacht.

2. Isidor Bollag erhalte dafür eine korrektionelle Zuchthausstrafe von 8 Monaten, habe dem Schuster Teufel Schadenersatz im Betrage von 1794 Fr., dem Halbtuchfabrikanten Huber Schadenersatz im Betrage von 559 Fr. und dem Heinrich Storz Schadenersatz im Betrage von 607 Fr. zu leisten,

u. s. w.

Die gegen dieses Urtheil seitens des Isidor Bollag wegen offenkundiger Gesetzesverletzung eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Obergerichte des Kantons Aargau durch Entscheidung vom 31. August 1880 verworfen.

B. Gegen letztere Entscheidung ergriff nunmehr Isidor Bollag den Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurseingabe stellt er den Antrag: Das in Sachen erlassene obergerichtliche Urtheil vom 31. August 1880 sei als ein verfassungswidriges zu kassiren unter Kostenfolge und mache zur Begründung wesentlich geltend: Das dem Rekurrenten zur Last gelegte Vergehen der Prellerei solle dadurch begangen worden sein, daß er bei verschiedenen Fabrikanten in Tuttlingen, Königreichs Württemberg, unter falschen Vorspiegelungen über seine Zahlungsfähigkeit oder wenigstens im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit Waaren bestellt, dieselben bezogen und veräußert, dagegen den Kaufpreis niemals bezahlt habe. Nun sei dies Vergehen, wenn überhaupt,

jedenfalls in Tuttlingen und nicht im Kanton Aargau begangen worden, da er die fraglichen Einkäufe persönlich gemacht habe; im Fernern habe er vor seiner Verhaftung nicht in seinem Heimatsorte Oberendingen, sondern in Zürich, vorübergehend auch in Burgdorf sein Domizil gehabt. Demnach sei das Bezirksgericht Zurzach zu Aburtheilung des fraglichen Straffalles gar nicht kompetent gewesen. Denn nach § 27 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes sei der gesetzlich zuständige Richter in Zuchtpolizeifällen derjenige des Ortes der Begehung des Deliktes, wovon nach § 29 *ibid.* nur dann eine Ausnahme gelte, wenn ein Kantons-einwohner in einem andern Staatsgebiete ein Vergehen begangen und sich dort der strafrechtlichen Verfolgung entzogen habe, in welchem Falle derselbe beim Richter seines Wohnortes belangt werden könne. Nun sei er weder im Kanton Aargau domizilirt gewesen, noch habe er sich der strafrechtlichen Verfolgung in Tuttlingen entzogen, so daß das Bezirksgericht Zurzach zu seiner Aburtheilung nach der aargauischen Gesetzgebung nicht kompetent gewesen sei, jedenfalls auf so lange nicht, als die Beschädigten nicht nachgewiesen haben, daß sie gegen ihn am Orte der Begehung des Deliktes vergeblich geklagt haben. In Betracht komme auch, daß nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem deutschen Reiche und der Schweiz vom 24. Januar 1874 (Art. 2) die aargauischen Gerichte jedenfalls nicht befugt gewesen seien, die zur Feststellung des Thatbestandes dienlichen Erhebungen zu machen, vielmehr die Befugniß hiezu einzig den deutschen Gerichten zugestanden sei. Dadurch nun, daß Rekurrent gesetzwidrigerweise vom Bezirksgerichte Zurzach abgeurtheilt worden sei, werden Art. 58 der Bundesverfassung und § 16 der aargauischen Staatsverfassung verletzt, welche garantiren, daß Niemand seinem verfassungsmässigen bzw. gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe. Wenn das aargauische Obergericht sich bei Verwerfung der vom Rekurrenten eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde auch noch darauf berufen habe, daß Rekurrent vor Bezirksgericht Zurzach eine Kompetenzeinwendung nicht erhoben habe, so sei dagegen zu bemerken, daß Rekurrent nicht aus prozessualischen Gründen um sein verfassungsmässiges Recht gebracht werden könne, daß nach § 74 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes auch in zweiter In-

stanz noch neue Vorbringen statthast seien und daß endlich in der Bestreitung der Anklage von selbst auch eine Bestreitung der Kompetenz liege. Ebenso sei es unstichhaltig, wenn das Obergericht sich darauf berufe, daß Rekurrent noch minderjährig sei und daher nach aargauischem Rechte das Domizil seiner in Oberendingen, Kantons Aargau, wohnhaften Eltern theile, denn fragliche Bestimmung der aargauischen Gesetzgebung möge civilrechtlich von Bedeutung sein, für das öffentliche Recht könne sie nicht in Betracht kommen. Eventuell werde das Urtheil jedenfalls insoweit als verfassungswidrig angefochten, als es den Rekurrenten auch wegen Lieferungen, die er von J. M. Teufel vor dem 27. Juli 1879 empfangen habe, zu Strafe verurtheile und als es ihn dem Heinrich Storz gegenüber für schadensersatzpflichtig erkläre. Denn in Bezug auf die Waareneinkäufe bei Teufel vor dem 27. Juli 1879 sei die Strafverfolgung nach § 26 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes verjährt; das Gleiche gelte für den Waareneinkauf bei Heinrich Storz, wie dies die aargauischen Gerichte selbst anerkennen. Demnach komme dem Bezirksgerichte Zurzach als Zuchtpolizeigericht von daher überhaupt keine Urtheilsbefugniß mehr zu; als Civilrichter aber sei das Bezirksgericht Zurzach nicht angegangen und es sei auch das Civilprozeßverfahren nicht beobachtet worden. Somit liege in den fraglichen Verurtheilungen eine Verletzung des § 16 der aargauischen Staatsverfassung, wonach Niemand anders als in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form und in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen gerichtlich verfolgt oder verhaftet und Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe.

C. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau, welcher die Rekurschrift durch Vermittlung des Obergerichtes dieses Kantons zur Vernehmlassung mitgetheilt wurde, bemerkt im Wesentlichen: Die Kompetenz des Bezirksgerichtes Zurzach zu Aburtheilung der fraglichen Strafsache sei nach dem aargauischen Zuchtpolizeigesetze zweifellos begründet. Zum Thatbestande des Vergehens der Presserei gehöre nämlich eine Schädigung des Geprellten, so daß dasselbe erst mit demjenigen Momente und an demjenigen Orte sich vollende, wo diese Schädigung eintrete. Die Beschädigung der Geprellten sei nun aber unzweifelhaft erst

durch die Empfangnahme der Waaren seitens des Rekurrenten und durch die thatsächlich eingetretene Zahlungsunfähigkeit desselben herbeigeführt worden, für welche Momente selbstverständlich nur der Wohnort des Rekurrenten maßgebend sein könne. Dieser aber sei zur entscheidenden Zeit, wie sich sowohl aus einer Reihe von Wechseln, in welchen der Rekurrent als in Oberendingen wohnhaft bezeichnet werde und welche er acceptirt habe, als auch aus einer Bescheinigung der dortigen Gemeindebehörde ergebe, Oberendingen und keineswegs, wie nunmehr vorgegeben werde, Zürich oder Burgdorf gewesen. Demgemäss wäre aber das Bezirksgericht Zurzach gemäß Art. 29 des Buchtpolizeigesetzes auch dann zuständig, wenn man annehmen wollte, das Vergehen sei im Auslande begangen worden; denn daß Rekurrent im Auslande bezw. in Luttligen nicht wirksam habe verfolgt werden können, sei durch den Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und der Schweiz, welcher die Auslieferung eigener Staatsangehöriger ausschliesse, ohne Weiteres festgestellt und demnach konstatiert, daß die Bedingung erfüllt sei, von welcher die aargauische Gesetzgebung das Einschreiten der aargauischen Strafjustiz wegen im Auslande von aargauischen Angehörigen begangener Vergehen abhängig mache. Endlich sei auch noch darauf besonders Gewicht zu legen, daß Rekurrent weder vor dem Bezirksamte noch vor dem Bezirksgerichte Zurzach die Kompetenz dieser Behörden bestritten habe. Es sei nämlich zweifellos, daß das Bezirksgericht Zurzach sachlich zur Beurtheilung des in Frage stehenden Straffalles zuständig gewesen sei; in diesem Falle aber könne, nach allgemein anerkanntem Rechtsgrundsatz, durch Unterlassung des Bestreitens der Kompetenz, die bloß örtliche Unzuständigkeit des Gerichtes beseitigt werden. Demnach sei der Rekurs als unbegründet abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Rekurrent beruft sich zu Begründung seiner Beschwerde zunächst darauf, daß das Bezirksgericht Zurzach zu Beurtheilung des in Frage stehenden Straffalles nach der aargauischen Gesetzgebung nicht kompetent sei, und daß daher in seiner Beurtheilung durch dieses Gericht eine Verletzung des in Art. 58 der Bundesverfassung und § 16 Abs. 3 der aargauischen Kantonal-

verfassung niedergelegten Grundsatzes, daß Niemand seinem verfassungsmäßigen bzw. gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, liege. Allein dieser Ausführung kann keinesfalls beigetreten werden. Denn:

a. Wenn Art. 58 der Bundesverfassung ausspricht, daß Niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe und daß daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden dürfen, und wenn Art. 16 Abs. 3 der aargauischen Kantonalverfassung bestimmt, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, so ist diesen Verfassungsbestimmungen keineswegs der Sinn beizumessen, daß dadurch die einzelnen in den kantonalen Gesetzen für Civil- und Strafsachen vorgeschriebenen Gerichtsstände verfassungsmäßig gewährleistet werden; vielmehr ist darin, wie die bundesrechtliche Praxis in Auslegung des Art. 58 der Bundesverfassung stets festgehalten hat, lediglich der Grundsatz ausgesprochen, daß Niemand in Civil- oder Strafsachen der Beurtheilung durch die nach der kantonalen Gerichtsverfassung zur Ausübung der Civil- oder Strafgerichtsbarkeit berufenen ordentlichen Gerichte entzogen und vor ein Ausnahmegericht gestellt werden, oder in willkürlicher Umgehung der geltenden gesetzlichen Normen ausnahmsweise vor ein anderes als das gesetzlich zuständige Gericht zur Aburtheilung verwiesen werden dürfe. Nun ist das Bezirksgericht Zurzach keineswegs ein verfassungswidriges Ausnahmegericht, sondern es steht ihm zweifellos nach der aargauischen Gesetzgebung die Gerichtsbarkeit in Zuchtpolizeisachen zu und es ist ihm der vorliegende Straffall auf gesetzlichem Wege zur Erledigung zugewiesen worden, so daß von einer Verletzung des Art. 58 der Bundesverfassung, bzw. Art. 16 Abs. 3 der aargauischen Kantonalverfassung nicht die Rede sein kann.

b. Dazu kommt aber noch: Rekurrent hat vor dem Bezirksgerichte Zurzach die Kompetenz dieses Gerichtes nicht bestritten, vielmehr erst in seiner an das Obergericht des Kantons Aargau gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde gegen das bezirksgerichtliche Urtheil die Kompetenz des Bezirksgerichtes angefochten. Nun kann aber nach der aargauischen Gesetzgebung das Urtheil eines *ratione materiae* kompetenten Gerichtes wegen Mangels der ört-

lichen Zuständigkeit weder in Straf- noch in Civilsachen als nichtig angefochten werden (Strafprozessordnung § 382, Civilprozessordnung § 355), d. h. es wird nach der maßgebenden aargauischen Gesetzgebung der Mangel der örtlichen Zuständigkeit des Gerichtes jedenfalls dadurch gehoben, daß der Angeschuldigte bis zum Urtheil die Zuständigkeit nicht bestreitet, bezw. es wird in diesem Falle die Zuständigkeit des Gerichtes durch die freiwillige Unterwerfung seitens des Angeschuldigten begründet. Demnach war vorliegend die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Zurich jedenfalls aus diesem Grunde nach Mitgabe der aargauischen Gesetzgebung begründet. Wenn Rekurrent hiegegen einwendet, daß auf den gesetzlichen Gerichtsstand in Strafsachen nicht wirksam verzichtet werden könne, da derselbe im öffentlichen Interesse vorgeschrieben sei, so ist darauf zu erwidern, daß, wenn auch allerdings eine Prorogation des Gerichtsstandes in Strafsachen durch Verfügung der Parteien nicht statthaft ist, doch nichts entgegensteht, daß das Gesetz gerade im öffentlichen Interesse, d. h. im Interesse der Ordnung des Verfahrens, an die unterlassene Bestreitung der Kompetenz während des Prozesses oder bestimmter Prozessstadien die Wirkung knüpft, daß dadurch der Mangel der Zuständigkeit gehoben, bezw. das ursprünglich nicht zuständige Gericht dadurch zuständig wird.

2. Wenn Rekurrent sich im Weiteren auf die Bestimmungen des Auslieferungsvertrages zwischen dem deutschen Reiche und der Schweiz vom 24. Januar 1874, insbesondere auf Art. 2 desselben beruft, so sind seine daherigen Ausführungen schon deshalb offensichtlich unbegründet, weil dieser Vertrag Bestimmungen über den Gerichtsstand überall nicht enthält, insbesondere der vom Rekurrenten in Bezug genommene Art. 2 Abs. 2 dieses Vertrages lediglich die Verpflichtung der Gerichte der beiden kontrahirenden Staaten zu Leistung der Rechtshilfe statuirt, eine Bestimmung über den Gerichtsstand dagegen nicht aufstellt.

3. Ebenso erscheint die Behauptung des Rekurrenten, daß das angefochtene Urtheil, insoweit es ihn wegen der mit M. Teufel vor dem 26. Juni 1876 abgeschlossenen Käufe verurtheile, da in Bezug auf diese die Strafverfolgung verjährt gewesen sei, gegen den in § 16 Abs. 2 der aargauischen Kantonsverfassung

niedergelegten Grundsatz verstoße, daß Niemand anders als in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen gerichtlich verfolgt werden dürfe, als völlig unbegründet. Denn durch die erwähnte Verfassungsbestimmung wird offensichtlich lediglich der Grundsatz aufgestellt, daß eine gerichtliche Verfolgung nur dann eingeleitet werden dürfe, wenn der zu Verfolgende einer gesetzlich mit Strafe bedrohten Widerhandlung beschuldigt werde; hiegegen ist aber vorliegend, da Rekurrent zweifellos eines im Gesetze mit Strafe bedrohten Vergehens beschuldigt war, keineswegs verstoßen worden.

4. Wenn endlich Rekurrent noch behauptet, daß eine Verletzung des § 16 der aargauischen Kantonsverfassung speziell auch darin liege, daß das Bezirksgericht Zurzach ihn zu Entschädigung gegenüber Heinrich Storz verurtheilt habe, trotzdem es anerkenne, daß in Bezug auf die mit diesem abgeschlossenen Käufe eine strafrechtliche Verfolgung wegen Verjährung nicht mehr statthaft sei, so erledigt sich diese Behauptung durch das in Erwägung 1 Ausgeführte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

VI. Gerichtsstand. — Du for.

1. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

89. Entscheid vom 8. Oktober 1880 in Sachen Wyß.

A. Rekurrentin, welche von Willisau, Kantons Luzern, gebürtig ist, verheiratete sich, nachdem sie im Jahre 1874 von ihrem ersten Ehemanne, Gottlieb Weiß, geschieden worden war, am 14. August 1877 in Horgen, Kantons Zürich, wo sie schon früher sich aufgehalten hatte, mit dem in Horgen niedergelassenen Schuster Joseph Wyß von Willihof, Kantons Luzern. Seit dieser Zeit wohnte, gemäß Bescheinigung des Gemeinderathes von Horgen vom 7. Juli 1880, ihr zweiter Ehemann mit seiner Familie fortwährend in Horgen, wo er auch seit 1. Sep-

tember 1877 einen Familienheimatschein eingelegt hat. Nachdem nun der Rekurrentin in Verbindung mit mehreren Miterben die Erbschaft des Mloys Amstein von und in Willisau-Stadt, Kantons Luzern, angefallen war, wirkte die Ortsbürgergemeinde von Willisau-Stadt, bezw. das dortige Waisenamt beim Bezirksgerichtspräsidenten von Willisau unterm 1. April 1880 einen Arrestbefehl auf den der Rekurrentin angefallenen Erbtheil für eine Forderung von 1083 Fr. 45 Cts., betreffend Rückvergütung von der Rekurrentin genossener Armenunterstützungen, aus. Da die Rekurrentin den Arrest bestritt, so leitete die Ortsbürgergemeinde Willisau beim Bezirksgerichte Willisau den Arrestprozeß ein. Gegenüber der angestellten Arrestklage bestritt die Rekurrentin, mit Berufung auf Art. 58 und 59 der Bundesverfassung, die Zuständigkeit der luzernischen Gerichte, da es sich um eine rein persönliche Ansprache handle und sie aufrechtstehend und in Horgen, Kantons Zürich, fest niedergelassen sei. Durch Entscheidung vom 18. Mai 1880 erklärte sich indeß das Bezirksgericht Willisau in Sachen kompetent und erkannte demgemäß, die Beklagte habe einläßlich zu antworten.

B. Gegen diesen Entscheid führte die Rekurrentin beim Bundesgerichte Beschwerde, indem sie ausführte: Sie sei in Horgen fest niedergelassen und sei auch, da sie weder fruchtlos ausgetrieben worden sei, noch Konkurs gemacht habe, als aufrechtstehend zu betrachten. Die Forderung der Ortsbürgergemeinde Willisau für angeblich empfangene Armenunterstützungen bestreite sie. Dieselbe qualifizire sich als eine persönliche Ansprache; demnach müsse sie für dieselbe beim Richter ihres Wohnortes belangt werden, und die luzernischen Gerichte seien offenbar nicht kompetent. Demgemäß beantrage sie: Die recurrierte Erkenntniß sei aufzuheben und sei das löbl. Bezirksgericht Willisau, resp. die luzernischen Gerichte in Sachen inkompetent zu erklären und der Arrest als verfassungswidrig zu annulliren. Alles unter generischer Kostenfolge.

C. In ihrer Vernehmlassung bestritt die Ortsbürgergemeinde Willisau-Stadt in erster Linie, daß die Rekurrentin in Horgen einen festen Wohnsitz und daselbst die Niederlassung erworben habe. Jedenfalls sei ihr davon zur Zeit der Arrestlegung nichts bekannt gewesen. Uebrigens könne sich die Rekurrentin auf Art.